

gebiete. Einerseits haben Bayern und Württemberg kraft Reservatrechts ihre einzelstaatliche Post- und Telegraphenverwaltung behalten, so daß die betreffenden Behörden hier königliche sind. Andererseits erstreckt sich das Reichspostgebiet über das verfassungsmäßige Bundesgebiet hinaus. Es gehören zum Reichspostgebiete auch die Schutzgebiete, in denen die Post- und Telegraphenverwaltung nicht Kolonialverwaltung, sondern unmittelbare Verwaltung des Reiches ist. Außerdem bestehen Postämter des Reiches in verschiedenen fremden Staaten, wie der Türkei, China und Marokko.

In dem Charakter der Reichspostverwaltung als einer kaiserlichen würde es auch liegen, daß alle ihre Beamten vom Kaiser oder kraft kaiserlicher Delegation ernannt würden. Das ist aber nicht der Fall.

Der Kaiser ernennt verfassungsmäßig nur die **oberen** (Direktoren, Räte, Oberinspektoren) und Kontrollbeamten (Inspektoren, Kontrolleure), die dem Kaiser auch den Diensteid leisten. Auffallenderweise soll von diesen Ernennungen den einzelnen Landesregierungen behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden (RB. Art. 50 Abs. 4). Das erklärt sich nur daraus, daß in einem großen Teile der außerpreussischen Staaten ursprünglich Preußen die Postverwaltung als Nachfolger von Thurn und Taxis, einem Privatunternehmer, übernommen hatte. Es mußte sich daher denselben einzelstaatlichen Aufsichtsrechten unterwerfen wie jene Privatpost. Die Bestimmung ist dann bestehen geblieben, auch nachdem die Post Sache des Bundesstaates geworden war. Eine praktische Bedeutung hat sie nicht mehr, die Bestätigung ist mindestens seit Erlaß des Reichsbeamtengesetzes für beseitigt zu erachten.

Alle übrigen Beamten, also die für den örtlichen und technischen Dienst der Betriebsstellen, sollen verfassungsmäßig (Art. 50 Abs. 5) **von den Landesregierungen ernannt** werden. Damit entsteht der eigentümliche Begriff der mittelbaren Reichsbeamten, die im Dienste einer Reichsanstalt tätig, der Dienstpragmatik des Reichsbeamtengesetzes unterliegen, ihr Gehalt aus der Reichskasse beziehen, aber dem Reiche von einem Einzelstaate ernannt werden.